

DER BOTSCHAFTER

DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Paris, den 23. Oktober 2019

Gz.: Wi 412.00

Sehr geehrter Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Anschluss an die Gespräche zwischen Vertretern der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik im Hinblick auf die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern den Abschluss eines Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich vorzuschlagen, dessen Bestimmungen dieser Note beigelegt sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen könnten, ob sich die Regierung der Französischen Republik mit den dieser Note beigelegten Bestimmungen des Abkommens und der Anlagen 1 und 2, die Bestandteile des Abkommens darstellen, einverstanden erklärt. In diesem Fall werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz ein Abkommen zwischen unseren Regierungen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich bilden, das mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Dieses Abkommen wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Seiner Exzellenz

dem Minister für Europa und Auswärtige Angelegenheiten

Französische Republik

Herrn Jean-Yves Le Drian

Paris

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

N. G. Tardent



**Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und

die Regierung der Französischen Republik

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet, –

in Anbetracht dessen, dass sie denselben europäischen und internationalen Verpflichtungen im Bereich der Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und der Genehmigung von Ausfuhren, insbesondere dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 in der Fassung vom 16. September 2019 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern sowie dem Vertrag über den Waffenhandel vom 2. April 2013, unterliegen,

in Anbetracht ihrer jeweiligen Zuständigkeit für die Genehmigung von Verbringungen und Ausfuhren aus ihren jeweiligen Hoheitsgebieten von Rüstungsgütern aus regierungsseitigen Gemeinschaftsprojekten und solchen, die von der deutschen und der französischen Industrie entwickelt wurden,

in Anbetracht dessen, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre nationale Ausfuhrkontrolle für Rüstungsgüter auf der Grundlage ihrer nationalen Rechtsvorschriften und der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 26. Juni 2019 durchführt,

in Anerkennung dessen, dass die Französische Republik ihre nationale Ausfuhrkontrolle für Rüstungsgüter auf der Grundlage ihrer nationalen Rechtsvorschriften einschließlich der einschlägigen Bestimmungen des Verteidigungsgesetzbuchs durchführt,

in Anerkennung der Bedeutung verlässlicher Verbringungs- und Ausfuhrmöglichkeiten für den wirtschaftlichen und politischen Erfolg ihrer industriellen und staatlichen Zusammenarbeit,

in Bekräftigung ihrer Bereitschaft, den mit der Ausfuhrkontrolle für Rüstungsgüter verbundenen Verwaltungsaufwand zu verringern und so den Erfolg ihrer gemeinsamen Programme sicherzustellen und deutsch-französische Industriepartnerschaften zu erleichtern,

Bezug nehmend auf den Vertrag vom 22. Januar 2019 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration, in dem sich die Staaten verpflichten, die engstmögliche Zusammenarbeit zwischen ihren Verteidigungsindustrien auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens zu unterstützen und bei gemeinsamen Projekten einen gemeinsamen Ansatz für Rüstungsexporte zu entwickeln,

Bezug nehmend auf das Abkommen vom 15. März 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen, –

sind wie folgt übereingekommen:

#### *Artikel 1*

##### *Regierungsseitige Gemeinschaftsprojekte und ihre Untersysteme*

(1) Die Vertragsparteien unterrichten einander – frühzeitig vor Aufnahme formeller Verhandlungen – über die Möglichkeit von Verkäufen an Dritte und übermitteln die zur Bewertung durch die andere Vertragspartei erforderlichen Informationen. Diese gegenseitige Übermittlung von Informationen schließt Gespräche über die Bedingungen, unter denen das Vorhaben aus Sicht der verbringenden oder ausführenden Vertragspartei im Ein-

klung mit den europäischen und internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien durchgeführt werden kann, ein.

(2) Eine Vertragspartei widerspricht einer von der anderen Vertragspartei beabsichtigten Verbringung oder Ausfuhr an Dritte nicht, außer in dem Ausnahmefall, in dem ihre unmittelbaren Interessen oder ihre nationale Sicherheit dadurch beeinträchtigt würden.

(3) Sollte eine Vertragspartei beabsichtigen, einer Verbringung oder einer Ausfuhr zu widersprechen, so unterrichtet sie die andere Vertragspartei so früh wie möglich, spätestens zwei Monate nach Kenntniserlangung der beabsichtigten Verbringung oder der beabsichtigten Ausfuhr. Die Vertragsparteien leiten umgehend hochrangige Konsultationen ein, um ihre Bewertungen auszutauschen und angemessene Lösungen zu finden. In diesem Fall unternimmt die einer Verbringung oder Ausfuhr widersprechende Vertragspartei alle Anstrengungen, um alternative Lösungen vorzuschlagen.

(4) Die in diesem Artikel bezeichneten Grundsätze gelten für alle regierungsseitigen Gemeinschaftsprojekte und ihre Untersysteme, einschließlich der Gemeinschaftsprojekte für die Systeme *Next Generation Weapon System* (NGWS) und *Main Ground Combat System* (MGCS).

## *Artikel 2*

### *Rüstungsgüter aus industrieller Zusammenarbeit*

(1) Eine Vertragspartei widerspricht der Verbringung oder der Ausfuhr eines Rüstungssystems eines Herstellers der anderen Vertragspartei, das Rüstungsgüter enthält, die von einem Hersteller der erstgenannten Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet im Rahmen der Vertiefung der Integration der deutschen und der französischen Verteidigungsindustrie entwickelt wurden, an Dritte durch die andere Vertragspartei nicht, außer in dem Ausnah-

mefall, in dem ihre unmittelbaren Interessen oder ihre nationale Sicherheit dadurch beeinträchtigt würden.

(2) Sollte eine Vertragspartei beabsichtigen, einer Verbringung oder einer Ausfuhr zu widersprechen, so unterrichtet sie die andere Vertragspartei so früh wie möglich, spätestens zwei Monate nach Kenntniserlangung der beabsichtigten Verbringung oder Ausfuhr. Die Vertragsparteien leiten umgehend hochrangige Konsultationen ein, um ihre Bewertungen auszutauschen und angemessene Lösungen zu finden.

### *Artikel 3*

#### *„De-minimis“-Grundsatz*

(1) Nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 1 oder 2 fallende von einem Hersteller der einen Vertragspartei entwickelte Rüstungsgüter, die in ein Rüstungssystem eines Herstellers der anderen Vertragspartei integriert werden (im Folgenden als „Zulieferungen“ bezeichnet), unterliegen dem „*De-minimis*“-Grundsatz.

(2) Nach dem in Absatz 1 genannten „*De-minimis*“-Grundsatz erteilt eine Vertragspartei, sofern ihr Zulieferanteil zu einem durch die andere Vertragspartei zu verbringenden oder auszuführenden Gesamtsystem unterhalb eines zwischen den Vertragsparteien zuvor einvernehmlich festgelegten Prozentsatzes liegt, unverzüglich die entsprechenden Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigungen, außer in dem Ausnahmefall, in dem ihre unmittelbaren Interessen oder ihre nationale Sicherheit dadurch beeinträchtigt würden.

(3) Einzelheiten des „*De-minimis*“-Grundsatzes regeln die Anlagen 1 und 2 zu diesem Abkommen, die einen Bestandteil desselben darstellen.

*Artikel 4*

*Ständiges Gremium*

- (1) Die Vertragsparteien richten ein ständiges Gremium zur Beratung über die durch dieses Abkommen geregelten Angelegenheiten und die in Artikel 1 Absatz 3, Artikel 2 Absatz 2 und in der Anlage 1 dieses Abkommens genannten Konsultationen ein.
- (2) In diesem Zusammenhang ausgetauschte Verschlussachen und die Konsultationen selbst werden von beiden Vertragsparteien im Einklang mit dem Abkommen vom 15. März 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen geschützt.

*Artikel 5*

*Schlussbestimmungen*

- (1) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.
- (2) Im Falle einer Kündigung dieses Abkommens erfüllen die Vertragsparteien in Hinblick auf Verbringungen oder Ausfuhren von Rüstungsgütern, deren jeweilige Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigung vor der Kündigung des Abkommens beantragt wurde, weiterhin ihre Verpflichtungen aus diesem Abkommen.
- (3) Das nach Artikel 4 eingerichtete ständige Gremium besteht so lange fort, wie die Vertragsparteien es für erforderlich halten, um sich aus der Kündigung ergebende Fragen zu klären.

**Anlage 1**

**zu Artikel 3**

**„De-minimis“-Grundsatz**

- (1) Vereinfachte Genehmigungsverfahren nach dem „De-minimis“-Grundsatz finden nur Anwendung auf Zulieferungen, wie in Artikel 3, Absatz 1 dieses Abkommens definiert, von in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union in ihrer jeweils geltenden Fassung aufgeführten Gütern, ausgenommen davon sind Zulieferungen von den in Anlage 2 aufgeführten Gütern.
- (2) Die Vertragsparteien verfahren nach dem „De-minimis“-Grundsatz bei einem Zulieferanteil bis zu einem prozentualen Schwellenwert von 20% des Wertes des zu verbringenden oder auszuführenden Gesamtsystems. Dieser Gesamtwert umfasst keine Instandhaltungsmaßnahmen, Ersatzteile, Schulungen oder Reparaturen.
- (3) Im Rahmen des Ständigen Gremiums überprüfen die Vertragsparteien die Umsetzung des „De-minimis“-Grundsatzes und den in Absatz 2 festgelegten prozentualen Schwellenwert in regelmäßigen Abständen sowie, auf Antrag einer Vertragspartei, in besonderen Fällen.
- (4) Übersteigt der Zulieferanteil einer Vertragspartei nicht den in Absatz 2 festgelegten Schwellenwert, so erteilt diese die entsprechende Verbringungs- oder Ausfuhrgenehmigung unverzüglich, außer in dem Ausnahmefall, dass ihre unmittelbaren Interessen oder ihre nationale Sicherheit dadurch beeinträchtigt würden.
- (5) Findet der „De-minimis“-Grundsatz Anwendung, so
  - ist die Vertragspartei, aus deren Hoheitsgebiet das Gesamtsystem verbracht oder ausgeführt wird, alleinig für die Prüfung der Einhaltung der gemeinsamen internationalen und EU-rechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien zuständig;
  - ist keine Endverbleibserklärung oder Nachweis über die Nichtwiederausfuhr im Zusammenhang mit der deutsch-französischen Verbringungsgenehmigung



gung erforderlich. Ein Nachweis über die Integration der Zulieferung in das Gesamtsystem kann von der jeweiligen Vertragspartei verlangt werden.

(6) Instandhaltungsmaßnahmen, Ersatzteile, Schulungen und Reparaturen von unter den „*De-minimis*“-Grundsatz fallenden Zulieferungen werden wie Anträge auf Ausführ- oder Verbringungsgenehmigungen nach dem „*De Minimis*“-Grundsatz behandelt.

(7) Der Zulieferanteil einer Vertragspartei an dem zu verbringenden oder auszuführenden Gesamtsystem wird wie folgt angezeigt:

- Sollte das eine Zulieferung erhaltende Unternehmen die Anwendung des „*De minimis*“-Grundsatzes wünschen, so teilt es seiner nationalen Genehmigungsbehörde und seinen Zulieferern den Zulieferanteil der anderen Vertragspartei an seinem zu verbringenden oder auszuführenden Gesamtsystem mit.
- Sollte das Zuliefererunternehmen die Anwendung des „*De-minimis*“-Grundsatzes wünschen, so teilt es seiner nationalen Genehmigungsbehörde den nationalen Zulieferanteil an dem zu verbringenden oder auszuführenden Gesamtsystem mit.

(8) Die Genehmigungsbehörde einer Vertragspartei kann jederzeit bei der Genehmigungsbehörde der anderen Vertragspartei eine Bestätigung der von dem die Zulieferung erhaltenden Unternehmen mitgeteilten Informationen anfordern.

**Anlage 2**

**zu Artikel 3**

**Güter, auf die der „De-minimis“-Grundsatz nicht angewendet wird**

**CL1 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm (0,50 Inch) oder kleiner:**

1. Maschinengewehre;
2. Maschinenpistolen;
3. Vollautomatische Gewehre, besonders konstruiert für militärische Zwecke.

**CL2 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber von 20 mm oder größer, andere Waffen oder Bewaffnung mit einem Kaliber größer als 12,7 mm (0,50 Inch):**

4. Geschütze;
5. Haubitzen;
6. Kanonen;
7. Mörser;
8. Panzerabwehrwaffen;
9. Einrichtungen zum Abfeuern von letalen Geschossen und Raketen;
10. Gewehre;
11. Rückstoßfreie Waffen;
12. Waffen mit glattem Lauf.

**CL3 Munition sowie die übrigen nachstehend aufgeführten Güter:**

13. Munition für die von Nummer CL1, CL2 erfassten Waffen;
14. Einzelne Treibladungen und Geschosse für die von Nummern 5, 6 und 7 erfassten Waffen;
15. Einzelne Zünder für die von Nummer 5, 6, 7 und 11 erfassten Waffen.

**CL4 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und -ladungen sowie die übrigen nachstehend aufgeführten Güter:**

16. Bomben;
17. Torpedos;

18. Granaten;
19. Raketen;
20. Minen;
21. Flugkörper;
22. Wasserbomben;
23. Sprengkörper-Ladungen und Sprengkörper-Zubehör, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
24. Zünder für die von den Nummern 16 bis 20, 22, 23 erfassten Waffen;
25. Gefechtsköpfe und Zielsuchköpfe für die von Nummer 17 und 19 erfassten Waffen;
26. Antriebssysteme für die von Nummer 16 und 19 erfassten Waffen;
27. Zünder, Zielsuchköpfe, Gefechtsköpfe und Antriebssysteme für boden-gerichtete Lenkflugkörper.

**CL5 Nachstehend aufgeführte Güter zum Einbau in Kampfpanzer:**

28. Fahrgestelle besonders konstruiert für Kampfpanzer;
29. Türme besonders konstruiert für Kampfpanzer.

**CL6 Nachstehend aufgeführte Güter zum Einbau in bemannte militärische Luftfahrzeuge:**

30. Triebwerke;
31. ganze Zellen für Kampfflugzeuge.